



IM FOKUS!

Mainz, 3. Juni 2024

Nr. 18/15

75 Jahre Grundgesetz – „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Artikel 1 Abs. 1 GG) – Damals und heute

Am **23. Mai 1949** gab sich Deutschland das Grundgesetz. Es wurde vom **Parlamentarischen Rat** in Bonn erarbeitet, dessen Aufgabe darin bestand, eine **vorläufige Verfassung** für den von den Westalliierten kontrollierten Teil Deutschlands auszuarbeiten. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland lautet seitdem: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Laut Bundesverfassungsgericht ist die Garantie der Menschenwürde **„oberster Verfassungswert“**.¹ Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unterliegt der **Ewigkeitsgarantie** (siehe Artikel 79 Abs. 3 GG) und ist damit in seinem Kern auch einer Verfassungsänderung nicht zugänglich.

Im Folgenden soll zunächst beschrieben werden, was Menschenwürde nach dem deutschen Grundgesetz bedeutet und vor dem Hintergrund welcher historischer Lehren das Grundgesetz ihren Schutz als oberstes Gebot anführt (I). Im folgenden Teil wird schlaglichtartig betrachtet, welche theoretischen und praktischen Folgen sich aus dem Primat der Menschenwürde in den vergangenen 75 Jahren für den deutschen Staat ergeben haben (II). Schließlich wendet sich der Beitrag den Fragen zu, vor welchen (neuen) Herausforderungen die Menschenwürde als oberstes Gut aktuell steht bzw. in Zukunft möglicherweise stehen wird, und welche Entwicklungen dafür relevant sein könnten (III).

I. Was ist Menschenwürde?

„Menschenwürde ist ein ethischer und rechtlicher Grundsatz, der besagt, dass **alle Menschen** ohne Ansehen der Herkunft, des Alters, des Geschlechts oder des körperlichen oder gesundheitlichen Zustandes **den gleichen Wert** und **den gleichen Anspruch auf Achtung und Würde** haben.“²

Das Grundgesetz trägt viele **Lehren aus der Zeit der menschenverachtenden nationalsozialistischen Herrschaft** in sich. Die Nationalsozialisten sprachen nicht nur Menschengruppen wie Juden oder Homosexuellen ihre Menschlichkeit, ihre Würde und ihr Recht auf Leben ab, sondern formten auch das deutsche Volk zu einer möglichst homogenen Masse, in der sich das Individuum dem großen Ganzen, den Staatszielen, der Staatsideologie unterzuordnen hatte. Nicht jedes menschliche Leben hatte einen Wert für sich, sondern vor allem einen Wert für die Volksgemeinschaft und konnte auch zu ihren Gunsten geopfert werden.

Im Dritten Reich war der Mensch dem Staat, dem deutschen Volk untergeordnet. **Nach dem Grundgesetz steht dagegen in der Bundesrepublik Deutschland der Mensch im Zentrum, der Staat dient ihm, nicht andersherum.** Jedes Menschenleben hat einen nicht absprechbaren Wert, niemand kann seine Menschenwürde verlieren. Der Schutz der Menschenwürde bedeutet, dass jeder als Individuum betrachtet wird. **Menschenwürde verbietet es dem Staat, Menschen zu Objekten seines Handelns zu machen.** Nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts gibt Menschenwürde jedem das Recht, sich in Freiheit selbst zu entfalten.³

II. Menschenwürde in den letzten 75 Jahren

Der oberste Verfassungswert der Menschenwürde hat in den 75 Jahren seit seiner Festschreibung im Grundgesetz Spuren in vielen verschiedenen theoretischen, aber auch sehr praktischen Politik- und Lebensbereichen der Bundesrepublik Deutschland hinterlassen.⁴

So bedeutet Menschenwürde zum Beispiel, dass niemand unter dem **Existenzminimum** leben muss. Daher hat das Bundesverfassungsgericht aus der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** entwickelt. Das Existenzminimum umfasst die Sicherstellung derjenigen **materiellen Voraussetzungen**, die für die physische Existenz zwingend benötigt werden, wie Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Hygiene und Gesundheit. Dazu zählen aber auch Dinge, die für ein Mindestmaß an **Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben** unerlässlich sind. Wie der Staat dieses Existenzminimum auch mithilfe seiner Sozialpolitik konkret gewährleistet, liegt jeweils in der Hand des Gesetzgebers.⁵

Der Schutz der Menschenwürde bedeutet zudem, dass **Folter** in Deutschland unter keinen Umständen erlaubt ist, da sie die Gefolterten ihrer Würde berauben würde. Angestoßen durch den Entführungsfall Metzler im Jahr 2002 wurde in Deutschland eine Diskussion über die sogenannte **Rettungsfolter** geführt, also über die Frage, ob die Polizei zur Aufklärung bzw. Abwendung schwerster Straftaten Verdächtige in ihrer Obhut foltern darf bzw. ihnen Folter androhen darf. Konkret ging es um einen entführten Jungen, dessen Aufenthaltsort der ergriffene Entführer zunächst nicht verraten wollte.⁶ Das Landgericht Frankfurt verneinte die Rechtmäßigkeit der Folterandrohung, da die damit verbundene Verletzung der Menschenwürde als fundamentalstem Menschenrecht durch nichts zu rechtfertigen wäre.⁷

Im Jahr 2006 entschied das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die Menschenwürde, dass in dem theoretischen Fall eines **von Terroristen entführten Flugzeugs** dieses nicht abgeschossen werden dürfte, auch wenn die Gefahr bestünde, dass durch einen gezielten Absturz der entführten Maschine mehr Menschenleben in Gefahr wären als „nur“ die Leben der Passagiere. Dieses Szenario illustriert den Kern des Menschenwürdegedankens im Grundgesetz sehr gut. Danach **können Menschenleben nicht gegeneinander aufgerechnet werden.** Den Flugzeugpassagieren darf ihre Würde als Menschen und Individuen nicht genommen werden. Sie dürfen nicht für andere Menschen geopfert werden.⁸

Auf das Prinzip der Menschenwürde gründet sich ferner ein Recht aller Menschen auf den **Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung**. So entschied das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2004 etwa, dass der Einsatz von Abhörwanzen im Schlafzimmer nicht zulässig ist.⁹

III. Aktuelle und künftige Diskussionsfelder

Der Schutz der Menschenwürde, im Grundgesetz als oberster Verfassungswert festgeschrieben, steht angesichts **gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen vor multiplen Herausforderungen**. Es bestehen – auch in Rheinland-Pfalz – sowohl **Chancen** als auch **Risiken**. Dies betrifft zum Beispiel den Schutz der Privatsphäre (a), Migration (b), künstliche Intelligenz (c) und Biotechnologie (d).

a) Wie bereits dargestellt wurde, ist Menschenwürde die Grundlage für den **Schutz der Privatsphäre** im absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Dieser Schutz der Privatsphäre steht in einem Spannungsfeld mit Fragen der Inneren Sicherheit und dem Schutz von Einsatzkräften, beispielsweise der Polizei. Neue technische Möglichkeiten werfen diesbezüglich neue Fragen auf. Diese Thematik zeigt sich im Landtag Rheinland-Pfalz beispielsweise in der Debatte um den **Einsatz von Bodycams in Wohnungen**.¹⁰

b) Ein Thema, welches die Debatten nicht nur im Landtag Rheinland-Pfalz, sondern auch in ganz Deutschland auf vielen Ebenen seit mehreren Jahren prägt, ist die **Migration**. Auch in der Migrationsdebatte spielt Menschenwürde in vielerlei Hinsicht eine große Rolle.

Dies betrifft etwa die Frage, **welche Leistungen Flüchtlinge bzw. Asylbewerber erhalten** sollen. Im Jahr 2012 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass allen in Deutschland lebenden Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährt werden muss. Bei der Bemessung kann weder auf ein niedrigeres Existenzniveau des Herkunftslands von Hilfsbedürftigen oder anderer Länder verwiesen werden, noch dürfen „migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden“, eine Rolle spielen.¹¹

Ferner wirkt sich das Primat der Menschenwürde auf die Frage aus, **in welche Länder Menschen abgeschoben werden können**. In Artikel 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es etwa: „Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“¹²

Dass der Wert des Menschen, jedes einzelnen Individuums im Rahmen der Migrationsdebatte an vielen Stellen infrage gestellt wird, zeigt sich zudem in der Verwendung bestimmter **Sprachbilder**. So kritisierte der damalige Hohe Kommissar für Menschenrechte der UN, Zeid Ra'ad Al Hussein,

bereits im Jahr 2015 die **entmenschlichende Sprache** einiger europäischer Politiker im Kontext der Flüchtlingskrise. Er fühlte sich bei Begriffen wie „Flüchtlingsströme“ oder „Menschenschwarm“ an die Sprache unmittelbar vor Beginn des Zweiten Weltkriegs erinnert, als viele jüdische Flüchtlinge vergeblich versuchten, in anderen Ländern Schutz zu finden.¹³ Auch der Begriff „Flüchtlingswelle“ bringt einen bestimmten Deutungsrahmen mit sich. Migrant*innen werden nicht als Menschen und Individuen gesehen, sondern als eine Masse und gefährliche Naturgewalt.¹⁴

c) Die Entwicklungen im Bereich der **Künstlichen Intelligenz (KI)** stellen das Konzept von Menschsein grundsätzlich infrage. Welche Entscheidungen werden noch autonom von Menschen getroffen, und welche werden bereits heute subtil von Maschinen und Algorithmen beeinflusst? Der Einsatz von KI bietet viele Chancen, ist aber auch mit großen Risiken verbunden. Daher ist es dringend erforderlich, ethische Kriterien für die Entwicklung und den Einsatz zu entwerfen. So befasste sich etwa der **Deutsche Ethikrat** im Rahmen seiner Jahrestagung 2018 mit dem Thema „Des Menschen Würde in unserer Hand – Herausforderungen durch neue Technologien“ und veröffentlichte im Jahr 2023 eine Stellungnahme unter dem Titel „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“.¹⁵ Alena Buyx, Vorsitzende des Deutschen Ethikrats, formulierte als grundlegende Regeln für die ethische Bewertung: „Der Einsatz von KI muss menschliche Entfaltung erweitern und darf sie nicht vermindern. KI darf den Menschen nicht ersetzen.“¹⁶

Am 13. März 2024 machte das EU-Parlament den Weg für das **weltweit erste KI-Gesetz**, den **Artificial Intelligence Act (AIA)**, frei. Der AIA ordnet verschiedene KI-Anwendungen unterschiedlichen Risikoklassen zu, wodurch sie entsprechend niedrigeren oder strengeren Anforderungen genügen müssen. Komplette Verbote sollen Anwendungen, die gegen EU-Werte, etwa die auch in Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschriebene Menschenwürde, verstoßen. So sind beispielsweise KI-Systeme verboten, die Menschen nach Kriterien wie ihren politischen und religiösen Ansichten, ihrer sexuellen Orientierung oder der Hautfarbe in Gruppen einteilen, Sozialkredit-Systeme, die das Verhalten von Menschen bewerten, oder Systeme, die Menschen gegen ihren Willen beeinflussen. Ein weiteres Einsatzgebiet von KI, das im Sinne der Menschenwürde herausfordernd ist, ist automatische Gesichtserkennung, die potenziell exzessive Überwachung und damit auch enorme Eingriffe in die Privatsphäre ermöglicht.¹⁷

Das Land **Rheinland-Pfalz** fördert den Auf- und Ausbau der Forschung im Bereich KI seit mehr als 30 Jahren und hat in seiner **KI-Agenda** wichtige Eckpunkte festgelegt. Eine wichtige Institution in diesem Zusammenhang ist etwa das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) in Kaiserslautern.¹⁸

d) Das Konzept der Menschenwürde wird zudem durch neue Entwicklungen in den Bereichen **Genetik und Biotechnologie** vor Herausforderungen gestellt. Zu nennen sind hier sowohl **Eingriffe in das Gehirn** als auch **Eingriffe in das Genom**. In beiden Bereichen können die neuen Erkenntnisse potenziell zur **Linderung, Heilung oder Vermeidung von Krankheiten** dienen und somit möglicherweise fördernd für ein menschenwürdiges Leben sein, da mehr Menschen frei von Schmerzen und Leid leben können. Gleichzeitig bieten Eingriffe in das Gehirn im Sinne von Neuro-Enhancing, wel-

ches auf gesunde Menschen abzielt, und Eingriffe in das Genom, beispielsweise zur Förderung bestimmter äußerer Merkmale oder körperlicher Eigenschaften zur Optimierung und Verbesserung des Menschen, „ein großes Potenzial, Ungleichheit in der Welt zu erzeugen“.¹⁹ Wie wird in Zukunft mit Menschen umgegangen werden, die sich derartige Verbesserungsmöglichkeiten nicht leisten können oder von einer neu definierten Norm abweichen? Ein weiteres Entwicklungsfeld sind zudem Brain-Computer-Interfaces, die eine direkte Schnittstelle zwischen menschlichem Gehirn und Maschine herstellen und so die Grenzen zunehmend verschwimmen lassen.²⁰

Biotechnologie kommt, auch vor dem Hintergrund der Erfolgsgeschichte von **BioNTech**, in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zu.²¹ So soll zum Beispiel die Landeshauptstadt **Mainz** zu einem **Biotechnologie-Standort** ausgebaut werden.²²

Die Fragen, was Menschenwürde bedeutet, wie sie praktisch umgesetzt und geschützt werden kann, stellen sich bereits seit der Verkündung des Grundgesetzes vor 75 Jahren. Angesichts vieler tiefgreifender technologischer und gesellschaftlicher Veränderungen müssen die Antworten auf diese Fragen immer wieder neu ausgelotet werden.

¹ https://www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/grundgesetz/grundrechte/grundrechte_node.html

² Klaus Schubert und Martina Klein, „Menschenwürde“, Das Politiklexikon, 7., aktualisierte und erweiterte Auflage, Bonn: Dietz 2020, Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/296432/menschenwuerde/>

³ Vgl. Mathias Metzner, „Schutz der Menschenwürde“, Informationen zur politischen Bildung, 15.08.2017, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/grundrechte-305/254383/schutz-der-menschenwuerde/>

⁴ Vgl. Wolfgang Janisch, „70 Jahre Grundgesetz: Das kühne Versprechen der unteilbaren Menschenwürde“, Süddeutsche Zeitung, 8. Mai 2019, <https://www.sueddeutsche.de/leben/grundgesetz-artikel-1-menschenwuerde-versprechen-1.4428138>

⁵ Vgl. „Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge.“ Lennart Alexy, Andreas Fisahn, Susanne Hähnchen, Tobias Mushoff, Uwe Trepte. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn, 2. Auflage, 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323361/existenzminimum/>

⁶ Vgl. Winfried Brugger, „Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter?“, Aus Politik und Zeitgeschichte, 25.08.2006, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29567/einschraenkung-des-absoluten-folterverbots-bei-rettungsfolter/>

⁷ Vgl. Urteil LG Frankfurt/Main, 20.12.2004 - 5/27 KLs 7570 Js 203814/03 (4/04)

⁸ Vgl. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2006/bvg06-011.html>

⁹ Vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2004/03/rs20040303_1bvr237898.html

¹⁰ Vgl. etwa Landtag Rheinland-Pfalz, [Anhörung im Innenausschuss](#) und Debatten in der [49. und 60. Plenarsitzung](#) zum „...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)“

¹¹ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-056.html>

¹² <https://dejure.org/gesetze/GRCh/19.html>

¹³ Vgl. „UN kritisieren ‚entmenschlichende Rhetorik‘“, Zeit Online, 14.10.2015, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/fluechtlingskrise-vereinte-nationen-rhetorik-1938>

¹⁴ Vgl. Jakob Biazza, „Wenn Menschen zur Naturkatastrophe werden“, Süddeutsche Zeitung, 03.07.2018, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/framing-check-fluechtlingswelle-wenn-menschen-zur-naturkatastrophe-werden-1.4038753>

¹⁵ Vgl. <https://www.ethikrat.org/jahrestagungen/des-menschen-wuerde-in-unserer-hand-herausforderungen-durch-neue-technologien/?cookieLevel=not-set> und <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2023/ethikrat-kuenstliche-intelligenz-darf-menschliche-entfaltung-nicht-vermindern/?cookieLevel=not-set>

¹⁶ <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2023/ethikrat-kuenstliche-intelligenz-darf-menschliche-entfaltung-nicht-vermindern/?cookieLevel=not-set>

¹⁷ Vgl. „AI Act der EU: Fesseln für die künstliche Intelligenz“, Deutschlandfunk, 16.03.2024, <https://www.deutschlandfunk.de/ai-act-eu-kuenstliche-intelligenz-gefahr-regulierung-100.html> und „Gesetz kurz vor Abstimmung: Was bedeuten die neuen KI-Regeln der EU?“, ZDF, 09.03.2024, <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/ki-kuenstliche-intelligenz-eu-regeln-faq-100.html>

¹⁸ Vgl. <https://mwg.rlp.de/themen/wissenschaft/forschung/digitalisierung-in-der-forschung/ki-agenda-rheinland-pfalz>

¹⁹ Claudia Wiesemann im Gespräch mit Ralf Krauter, „Künstliche Intelligenz und Menschenwürde: ‚Politik muss das Heft in die Hand nehmen‘“, Deutschlandfunk, 27.06.2018, <https://www.deutschlandfunk.de/kuenstliche-intelligenz-und-menschenwuerde-politik-muss-das-100.html>

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Vgl. <https://biotech.rlp.de/biotechnologie-rheinland-pfalz>

²² Vgl. <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/staedtebauliche-strategie-biotechnologie-standort-mainz.php>